



Statuten Verein «Travestie»-Switzerland

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «**Travestie**»-Switzerland besteht ein Verein im Sinne des Art. 6 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Vereinspräsidenten/in.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein will seinen Mitgliedern sowie einer breiten Öffentlichkeit die Travestie-Kunst durch seine Aktivitäten näherbringen. Dabei werden ausdrücklich keine kommerziellen Ziele verfolgt.

Die Zielsetzung soll erreicht werden durch:

- geeignete Publikationen
- die Kontaktpflege zur Travestie-Szene im In- und Ausland
- Gedankenaustausch mit anderen Travestie-Vereinen und Künstlern
- Organisieren von Events/Aktivitäten
- Aufführung der jährlichen Show «Traumzeit»-Revue
- Vertrieb von Sammlermaterial, Shop-Artikel
- Tourneeauskünfte und Internet-Auftritt
- Kontakte zu Medien (Elektronische- und Printmedien)
- besondere Anlässe

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Verein hat nicht die Aufgabe Geld zu verdienen.

III. Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die «Travestie»-Switzerland besteht aus:

- Vollmitgliedern, verschiedene Mitgliederkategorien sind möglich
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Familien
- Gönner/in
- Sponsoren

Art. 4

Vollmitglieder werden Personen, die durch die jährliche Beitragszahlung die Mitgliedschaft erwerben oder erneuern. Bleibt die Beitragszahlung in der von dem Vereinsleitung gesetzten Frist aus, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 5

Freimitglieder werden Personen, welche in dem Vereinsleitung aktiv und kontinuierlich mitarbeiten und für die Zeit ihres Engagements von der Beitragszahlung befreit werden.

wird die Mitarbeit in der Vereinsleitung eingestellt, muss der Jahresbeitrag nach einer festgesetzten Karenzfrist wieder entrichtet werden. Die Karenzfrist wird von der Vereinsleitung festgelegt.

Art. 6

Ehrenmitglieder werden Personen, die für besondere Verdienste von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Entsprechende Vorschläge sind mindestens 6 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich der Vereinsleitung zu unterbreiten.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Organisation

Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird mindestens 2 Monate vorher angekündigt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung verfügt:

- Wahl der Vereinsleitung
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresprogramme
- Änderungen von Statuten

Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen, damit diese behandelt werden können. Eine ordentlich einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Davon ausgenommen sind die in Art. 21 ff. genannten Bestimmungen.

Über die Beschlüsse muss ein Protokoll erstellt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit. Er hat Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss der Vereinsleitung oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Vereinsleitung

Art. 9

Die Vereinsleitung vertritt den Verein im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nach aussen, erledigt die laufenden Geschäfte und führt Beschlüsse der Generalversammlung durch.

Die Vereinsleitung wird jährlich von der Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Anzahl der Personen in der Vereinsleitung richtet sich nach den Bedürfnissen des Verein.

In der Vereinsleitung vertreten sind mindestens drei von der Generalversammlung gewählte Personen.

Dies können sein:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassawesen
- Mitgliederdienst
- Weitere Chargen wie z.B. Redaktion, Koordinator, Aktivitäten/Events, Internet

Servicedienst und/oder Beisitzer können bei Bedarf durch die Vereinsleitung besetzt werden.

Die Vereinsleitung trifft sich mindestens zweimal jährlich, um die anfallenden Geschäfte zu erledigen.

Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Kompetenzen

Art. 10

Die Generalversammlung setzt das Budget des Vereines fest. Um den Verlauf der notwendigen Geschäfte nicht unnötig zu behindern, hat die Vereinsleitung pro Jahr den Maximalbetrag von CHF 5'000.- ausserhalb des verabschiedeten Budgets zur Verfügung.

Von diesem Sonderrecht soll nur in zwingenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

Art. 11

Der/die Kassier/in besitzt beim Bank-Konto eine Einzelunterschrift.

Zusätzlich kann für ein weiteres Mitglied aus der Vereinsleitung Einzelunterschrift bestimmt werden.

Art. 12

Alle Vereinsleitungsmitglieder zeichnen innerhalb ihres Aufgabenbereichs einzeln im Rahmen ihres Budgets.

Ausgaben ausserhalb ihres Budgets müssen von der Vereinsleitung genehmigt werden.

Art. 13

2 Rechnungsrevisoren/innen und 1 Ersatzrevisor/in werden von der Generalversammlung vorgeschlagen und gewählt.

Die Revisoren/innen prüfen die Buchführung und die Geldbestände aller Ressorts.
Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

V. Finanzielles

Art. 14

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Vergabungen
- Sponsoren und Werbeeinnahmen
- weiteren unvorhergesehenen Einnahmen

Art. 15

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung festgesetzt. Werden an der ordentlichen Generalversammlung keine neuen Beiträge festgelegt, gelten diejenigen des Vorjahres.

Die Beiträge für das Geschäftsjahr werden im Dezember des Vorjahres fällig.

Sie werden grundsätzlich für 12 Monate erhoben.

Das Geschäftsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, jedoch 12 Monate enthalten.

Nach zwei Mahnungen verliert ein Mitglied das Recht, am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nach drei schriftlichen Mahnungen nicht einbezahlt wird. Die Forderung bleibt bestehen.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags, auch nicht pro Rata.

Art. 16

Der Verein haftet Dritten gegenüber nur im Rahmen des Vereinsvermögens.

Eine persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

VI. Ausweise

Art. 17

Die Vereinsleitung gibt nach Zahlungseingang einen Mitgliederausweis (Member-Karte) ab.

Mit diesem persönlichen, nicht übertragbaren Ausweis erhält das Mitglied:

- Stimmrecht an den Generalversammlungen.
- Vergünstigungen zum Besuch von diversen Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Verhandlungsergebnisse zwischen Direktionen und Verein sowie der Vereinsleitung.
Ein Recht auf Vergünstigungen kann aus dem Ausweis nicht abgeleitet werden.
- besondere Rechte nach Mitteilung der Vereinsleitung
Verlorene Ausweise werden gegen eine entsprechende Entschädigung ersetzt (CHF 150.-)
Muss beim Austritt abgeben werden.
- Missbrauch des Ausweises führt zum Ausschluss aus dem Verein.

VII. Ausschluss aus dem Verein

Art. 18

Mitglieder, welche den Interessen des Vereines zuwiderhandeln und durch ihr Verhalten dem Verein schaden, können durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist von der Vereinsleitung dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Zum Ausschluss führen u.a.:

- Missbrauch der Ausweise/Member-Karte
- unfaires/unangebrachtes Verhalten im Verein
- Vorspiegelung falscher Tatsachen
- etc.

VIII. Ausführungsbestimmungen

IX. Änderung der Statuten

Art. 19

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung erfolgen.
Für die vorgeschlagene Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

X. Auflösung der «Travestie»-Switzerland

Art. 20

Die Auflösung des Vereines kann durch Vereinsbeschluss nur an einer speziell dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss bei der Vereinsleitung schriftlich und eingeschrieben eingereicht werden. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder werden über das Vorhaben orientiert und zur Generalversammlung eingeladen. Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Von den Anwesenden müssen ebenfalls 2/3 für die Auflösung stimmen.
Die Abstimmung erfolgt geheim.

Art. 21

Auflösung von Gesetzes wegen gem. Art. 77 ZGB.

Art. 22

Auflösung durch richterliches Urteil gem. Art. 78 ZGB.

Art. 23

Die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens soll nach der Auflösung einer Organisation die der Travestie zugeführt werden (z.B. Förderung des Nachwuchses usw.).
Ist keine befriedigende Verwendung realisierbar, kann eine Stiftung zu Gunsten der Travestie in der Schweiz errichtet werden. Die Generalversammlung entscheidet bei der Auflösung über die zu wählende Variante.
Bei einer allfälligen Neugründung eines Travestie-Verein in der Schweiz kann nicht auf das verbliebene Vermögen der «Travestie»-Switzerland zurückgegriffen werden, auch wenn dem neuen Verein ehemalige «Travestie»-Switzerland Mitglieder angehören sollten.

XI. Schlussbestimmungen

Datenschutz

Art. 24

- Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist grundsätzlich gemäss Vereinszweck erlaubt. Von den einzelnen Mitgliedern muss vorgängig eine explizite Einwilligung dazu vorliegen.
- Die Weitergabe von Daten, die dem Zweck des Vereines dienen, wird durch den Vorstand beurteilt und gutgeheissen. Dazu ist die Einwilligung der Mitglieder nötig. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken erfolgt nach vorgängiger Information über Art der Daten und Verwendungszweck unter Einräumung eines Widerspruchsrechts.
- Die Daten sind grundsätzlich geschützt.
- Der Verein verkauft, vermietet oder tauscht keine Adressen.

Art. 25

An Vereins-Veranstaltungen können Bild- und Filmaufnahmen – allenfalls auch von Mitgliedern – gemacht werden, die in Vereins-Drucksachen und auf der Website der «Traumzeit»-Revue eingesetzt werden können.

Art. 26

Diese Statuten sind mit der statutarischen Mehrheit an der Generalversammlung vom 1. März 2020 angenommen worden.

Dielsdorf, März 2020

«Travestie»-Switzerland

TraumZeitRevue.ch, info@TraumZeitRevue.ch
Wehntalerstrasse 52, CH-8157 Dielsdorf/ ZH